



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 118/2026
vom 1. Oktober 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8693**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 103 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », erhoben von Herman Segers.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus der Präsidentin Joséphine Moerman und den referierenden Richtern Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Juni 2026 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 2026 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Herman Segers Klage auf Nichtigkeitserklärung Artikel 103 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2025, Berichtigungen im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. und 15. Januar 2026).

Am 1. Juli 2026 haben die referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Präsidentin davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B. Beurteilung durch den Gerichtshof

B.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.2. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Die Klageschrift gibt den Gegenstand der Klage an und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe ».

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der klagenden Parteien zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

B.3. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 103 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ». Sie hat mit einer Klageschrift vom 9. Juni 2026 bereits vorher eine Klage auf Nichtigerklärung dieser

Bestimmung eingereicht, die unter der Geschäftsverzeichnisnummer 8679 eingetragen wurde. In seinem Entscheid Nr. 117/2026 vom 24. September 2026 (ECLI:BE:GHCC:2026:ARR.117) hat der in Kleiner Kammer tagende Gerichtshof die Nichtigkeitsklage in dieser Rechtssache in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 für offensichtlich unzulässig erklärt. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid insbesondere geurteilt:

« B.3. In der Klageschrift wird an keiner Stelle ein Verstoß gegen eine Regel der Zuständigkeitsverteilung, einen Artikel von Titel II (‘ Die Belgier und ihre Rechte ’) oder die Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung geltend gemacht.

In der Klageschrift wird nur ein Verstoß gegen ‘ den Gleichheitsgrundsatz ’, gegen ‘ das Recht auf Achtung des Privatlebens ’ und gegen ‘ das Recht der Verteidigung ’ angeführt.

B.4. Wie der Gerichtshof mehrmals in Erinnerung gerufen hat, könnten sowohl ein übertriebener Formalismus bei der Anwendung der Zulässigkeitsbedingungen als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, dem Recht auf gerichtliches Gehör Abbruch tun (siehe u.a. Entscheid Nr. 62/2023 vom 13. April 2023, ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.062, B.7.2).

B.5. Auf der Grundlage der Klageschrift ist es nicht möglich, mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne Risiko von Irrtümern die relevanten Beschwerdegründe zu unterscheiden. Eine derart undeutliche Klageschrift zu erlauben würde außerdem dazu führen, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens beeinträchtigt würde, indem die Partei, die zur Verteidigung der angefochtenen Bestimmungen vor Gericht auftritt, nicht in der Lage wäre, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen ».

B.4. Die Klageschrift in der vorliegenden Rechtssache unterscheidet sich im Wesentlichen nur insofern von der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 8679, als die klagende Partei nunmehr in einige Passagen eine Bezugnahme auf die Artikel 10 oder 172 der Verfassung aufgenommen hat. Diese zusätzlichen Vermerke genügen allerdings nicht, damit den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entsprochen wird. Insbesondere ermöglicht es die Darlegung in der Klageschrift immer noch nicht, mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne Risiko von Irrtümern zu bestimmen, worin der angebliche Verstoß gegen den insbesondere durch die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bestehen würde und welche konkreten Personenkategorien dabei miteinander zu vergleichen wären.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Oktober 2026.

Der Kanzler,

Die Präsidentin,

Frank Meersschaut

Joséphine Moerman